



# NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

APRIL 2023

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER\*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG  
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser\*innen,  
liebe Kolleg\*innen,

vor Ihnen liegt die April-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

**Praktisch wichtige Fragen zum Themenspektrum Energiepreiskrise und allgemeine Kostenexplosion haben wir zusammengefasst unter der Rubrik: Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung.**

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:  
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

## Energiearmut | Inflation | Existenzsicherung

### Anpassung der Strompreisbremse für Nachtspeicherheizungen

Der einheitliche Referenzpreis von 40 ct/kWh führt bei Privathaushalten, die eine elektrisch betriebene Heizung nutzen, zu einer sozialen Ungerechtigkeit, da diese durch die Preisbremse mitunter gar nicht oder nur sehr geringfügig entlastet werden. Denn Heizstrom kann in der Regel zu deutlich niedrigeren Preisen bezogen werden als Haushaltsstrom, gleichwohl sind auch hier die Preise stark gestiegen. Aus diesem Grund soll für Netzentnahmestellen, die weniger als 30.000 Kilowattstunden im Jahr verbrauchen, der Referenzpreis für Heizstrom als auch für Niedertarife (Nachtstromtarife) von 40 auf 28 Cent je Kilowattstunde gesenkt werden. Dies sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor. [Pressemitteilung des BMWK vom 05.04.2023](#)

### Härtefallhilfen für Haushalte mit Öl- und Holzheizungen ab Mai in NRW

Nach der Einführung der Gaspreisbremse für Gas- und Fernwärmekunden können auch Haushalte, die mit Energieträgern wie Heizöl oder Holzpellets heizen, entlastet werden, wenn sie von besonders starken Preissteigerungen betroffen waren. In Anlehnung an den Mechanismus der Strom- und Gaspreisbremse sollen Haushalte rückwirkend für das Jahr 2022 finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie durch die Energiekrise deutliche Mehrausgaben hatten. Voraussichtlich ab [Mitte Mai soll es in Nordrhein-Westfalen](#) diese Härtefallhilfen für Privathaushalte geben. [Infoseite des MHKBD NRW](#) Einzelheiten zu den Hilfen: [Pressemitteilung des BMWK vom 30.03.2023](#)

## Überblick über die Funktionsweisen der Strom- und Gaspreisbremse

Die wichtigsten Informationen bietet die Bundesregierung der folgenden Seite:

[Informationsseite der Bundesregierung](#)

## Unterstützung der landesgeförderten Beratungsstellen und Familienbildungsstätten

Die Landesregierung NRW hat mit Beschluss des Landtages am 08.03.2023 zusätzliche Mittel aus dem Sondervermögen „Krisenbewältigung“ bereitgestellt, um Maßnahmen zur Abmilderung dieser Krise ergreifen zu können. Die landesgeförderten Einrichtungen der Familienberatung, Familienbildung, Schwangerschafts(konflikt)beratung sowie Verbraucherinsolvenzberatung erhalten eine einmalige Unterstützung in Höhe von insgesamt 2,7 Millionen Euro zur Abmilderung der stark gestiegenen Energiekosten und sonstigen Kostensteigerungen in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine. Die geförderten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen werden zeitnah in einem separaten Schreiben durch die Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Verfahren informiert.

Schreiben des Staatssekretärs Lorenz Bahr (MKJFGFI) vom 18.04.2023

## Allgemeines

### Freie Wohlfahrtspflege NRW fordert 29-Euro-Sozialticket

In einigen Bundesländern werden vergünstigte Ticket-Varianten diskutiert, auch in NRW wird die Einführung eines Sozialtarifs geprüft. Hessen macht es bereits vor: Hier können einkommensschwache Haushalte ab August ein Ticket für 31 Euro pro Monat erwerben. Das im Mai an den Start gehende Deutschlandticket bietet für Berufspendler\*innen und viele andere zwar eine Entlastung, für einkommensschwächere Haushalte aber leider nicht. [Pressemitteilung LAG FW NRW vom 29.03.2023](#)

### Broschüre "Über den Gartenzaun – Schuldnerberatung für benachbarte Dienste" neu aufgelegt

Die Broschüre des Paritätischen NRW ist eine Orientierungshilfe im Arbeitsalltag all derjenigen, die außerhalb spezialisierter Schuldnerberatung mit überschuldeten oder von Überschuldung bedrohten Menschen zu tun haben. Und das sind leider nicht wenige. Mehr als 1,5 Mio. Menschen, über 10 % der erwachsenen Bevölkerung, stecken in NRW in der Schuldenfalle. Bundesweit beträgt die Quote etwa 8,5 %. Dass NRW auch eine überproportional hohe Armutsquote aufweist, ist wohl kein Zufall.

Überschuldung hat strukturelle Ursachen, die verändert werden müssen. Gleichwohl benötigen die betroffenen Menschen kurzfristig Unterstützung. Viele Einrichtungen und Dienste in NRW – Familienberatung, Erziehungshilfen, Schwangerenberatung, Betreuungsstellen, Migrations- und Integrationsdienste, Beratungsstellen Arbeit, Arbeitsmaßnahmen und Jugendsozialarbeit u.v.a.m. – haben täglich mit den Menschen zu tun, denen die Schuldenprobleme über den Kopf zu wachsen drohen. Die Broschüre „Über den Gartenzaun“ kann ihnen in ihrer Arbeit eine wertvolle Hilfe sein.

Die Broschüre ist durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert und kostenfrei erhältlich.

Exemplare der Printausgabe können Sie [online bestellen](#). Die digitale Fassung der Broschüre finden Sie [hier](#).

### Wohlfahrtsverbände fordern zügige Umsetzung der Kindergrundsicherung

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sprechen sich gemeinsam dafür aus, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte Kindergrundsicherung schnell umgesetzt wird und erwarten von der Bundesregierung, das dafür benötigte Geld in den Bundeshaushalt einzustellen.

Jedes fünfte Kind ist in unserem Land von Armut bedroht oder wächst unter Armutbedingungen auf. Insbesondere betrifft dies Kinder und Jugendliche aus Haushalten von Alleinerziehenden oder aus

Familien mit mehr als zwei Kindern. Die Folgen für das Aufwachsen und das spätere Leben sind gravierend. Die im Koalitionsvertrag angekündigte Kindergrundsicherung ist nicht nur die zentrale sozialpolitische Reform der aktuellen Bundesregierung, sie stellt neben der guten und qualitativ hochwertigen Bildung und Betreuung auch einen wesentlichen Baustein dar, um Kinderarmut endgültig zu beseitigen. [Pressemitteilung der BAGFW vom 03.03.2023](#)

### **Wohngeld-Plus: Informationsseite des BMWSB**

Zum 1. Januar 2023 trat das Wohngeld-Plus-Gesetz des Bundes in Kraft. Das Wohngeld-Plus unterstützt Haushalte mit niedrigen Einkommen oberhalb der Grundsicherung. [Wohngeld-Plus-Reform](#)

### **Wohngeld-Plus: Umsetzung in NRW**

Mit der Reform wird eine Verdreifachung der wohngeldberechtigten Haushalte erwartet. Damit könnte die Zahl der wohngeldberechtigten Haushalte in Nordrhein-Westfalen von rund 160.000 auf rund 480.000 Haushalte ansteigen. Bürger\*innen können über den Wohngeldrechner Nordrhein-Westfalen prüfen, ob sie einen Wohngeldanspruch nach neuem Recht haben und zugleich online einen Wohngeldantrag stellen. Bis zum 7. März 2023 sind rund 30.600 Anträge über den Wohngeldrechner Nordrhein-Westfalen im Land Nordrhein-Westfalen gestellt worden, das sind rund 465 Anträge pro Tag. Im Vergleich zu den Monaten September 2022 bis November 2022, in denen die Antragstellung bei rund 150 pro Tag lag, sind das mehr als dreimal so viele. Über den Online-Antrag kommen die wenigsten Anträge hinein. Zahlreiche Menschen suchen die Mensch-zu-Mensch-Beratung in den Wohngeldstellen. [Pressemitteilung des MHKBD NRW vom 13.03.2023](#); [Wohngeldrechner NRW](#)

### **Zahl der Verbraucherinsolvenzen im Jahr 2022 in Deutschland höher als in Vorkrisenjahren**

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen in Deutschland ist im Jahr 2022 um 16,6 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Allerdings bewegen sich die Zahlen wieder auf dem Niveau der Vorkrisenjahre oder sogar darüber. Damit sei, so das Statistische Bundesamt (Destatis), der „Nachholeffekt“, der ab Anfang 2021 im Zuge der Verkürzung der Verfahren von sechs auf drei Jahre für einen starken Anstieg der Verbraucherinsolvenzen sorgte, „inzwischen beendet“. Insgesamt zählt Destatis 105.529 Insolvenzverfahren für das Jahr 2022. Davon sind 66.428 Verfahren von Verbraucher\*innen und 20.574 Verfahren von ehemals Selbständigen (9.204 mit vereinfachtem, 11.370 mit Regelinsolvenzverfahren). Zusammen sind dies gut 1.000 Verfahren mit möglichen Restschuldbefreiungsanträgen mehr als im Jahr 2018 (2018: 67.597 Verbraucher- und 18.331 Verfahren ehemals Selbständiger) und fast 6.000 mehr als 2019. Die Anzahl der erfolgreichen Schuldenbereinigungspläne hat sich 2022 im Vergleich zu 2018 dagegen mehr als halbiert (821 in 2022 gegenüber 1.690 im Jahr 2018).

[Pressemitteilung Destatis vom 17. März 2023](#); [Genesis-Online, Statistik über beantragte Insolvenzverfahren](#); eigene Berechnungen

### **Über 17.000 Verbraucherinsolvenzen in NRW im Jahr 2022**

In NRW gab es 25.815 Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Davon waren 17.174 Insolvenzverfahren von Verbraucher\*innen. Das sind 16,2 Prozent weniger als im Vorjahr (zum Ende des „Nachholeffekts“ siehe die Meldung zu den Zahlen in Deutschland). Die Anzahl der Verfahren ehemals Selbständiger betrug 4.115. [Pressemitteilung IT.NRW vom 09.03.2023](#); [Beantragte Insolvenzverfahren auf Kreisebene 2022/2021](#)

### **Mehr Empfänger\*innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Knapp 1,2 Millionen Personen haben im Dezember 2022 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren das knapp 67.000 beziehungsweise 6,0 % mehr als im Dezember 2021. [Pressemitteilung Destatis vom 5.4.2023](#)

## Für die Praxis

### Neuerungen im Stärkungspakt NRW

Im [Stärkungspakt NRW](#) gibt es einige Neuerungen. So sind jetzt z.B. auch ggfs. Personalkosten in Schuldner- und Sozialberatungsstellen förderfähig. Hierzu ein Auszug aus den Begleitinformationen: *„Dabei muss es sich um zusätzliche Ausgaben aufgrund einer krisenbedingten, temporären Ausweitung der Beschäftigungszeiten für bestehendes Personal oder höhere, zusätzliche Personalbedarfe aufgrund einer verstärkten Inanspruchnahme und eines damit einhergehenden, ebenfalls zeitlich begrenzten Ausbaus der sozialen Dienstleistungen handeln. Bei der Bereitstellung der Mittel ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung auf die im Kalenderjahr 2023 entstehenden Personalausgaben beschränkt ist.“* Weitere Neuerungen und Informationen finden Sie in den [Begleitinformationen bzw. in der FAQ-Liste](#). Bei Interesse empfehlen wir eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit der Kommune.

### Umfrage der AG SBV zur Aktionswoche: Situation der Schuldnerberatung – Frühjahr 2023

Aktuell sind steigende Energiepreise und die hohe Inflation starke Kostentreiber. Immer mehr Beratungsstellen vermelden einen vermehrten Beratungsbedarf, vor allem was die Energieforderungen betrifft. Zunehmend geraten verschuldete Menschen in eine Krise, die bisher nicht in Zahlungsschwierigkeiten gekommen wären.

Wie bereits angekündigt, möchten wir mit dieser erneuten Umfrage zur Vorbereitung der Aktionswoche Schuldnerberatung ein realistisches Bild über die aktuellen Entwicklungen beim Beratungsbedarf erheben. Die Umfrageergebnisse helfen, unsere Lobbyarbeit zu unterstützen. Zur Aktionswoche 2023 ist es daher wichtig mit aktuellen Zahlenmaterial zu arbeiten. Dieses wollen wir auch wieder für eine zentrale, virtuelle Pressekonferenz nutzen. Dabei wollen wir die Entwicklung der Fallzahlen vor allem im bisherigen Jahresverlauf 2023 in den Blick nehmen.

**Daher bitten wir Sie, beteiligen Sie sich erneut an der Umfrage unter dem beigefügten Link: <http://umfragen.agsbv.de/index.php/281323?lang=de> bis zum 15. Mai.**

### SCHUFA löscht Restschuldbefreiung ab sofort nach sechs Monaten

Die Schufa verkürzt, ungeachtet der noch ausstehenden EuGH - Entscheidung, ab sofort die Lösungsfristen für die Restschuldbefreiung auf 6 Monate. Quelle und weitere Infos: [PM Schufa](#)

### Pfändungstabelle 2023/24 mit neuen Pfändungsfreigrenzen veröffentlicht

Die ab dem 1. Juli 2023 neu geltenden Pfändungsfreigrenzen sind bekannt gemacht. Der unpfändbare Betrag für eine\*n Schuldner\*in ohne Unterhaltspflichten steigt von aktuell 1.330,16 Euro auf 1.402,28 Euro. [Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2023](#) (mit Tabellenanhang). Eine Übersichtstabelle in 100er-Schritten findet sich auf der Seite der [LAG Soziale Schuldnerberatung Hamburg](#).

## Gerichtsentscheidungen

### **BSG: Bildungs- und Teilhabeleistung für Veranstaltungen auf dem Schulgelände**

Für eine von der Schule organisierte und verantwortete Zirkusprojektwoche besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistung, auch wenn die Veranstaltung auf dem Schulgelände stattfindet.  
(Leitsatz der Redaktion)

Sachverhalt: Für die Teilnahme an einer von der Schule organisierte Zirkusprojektwoche hat die Schülerin einen Eigenbeitrag von 10 Euro zu zahlen. Die Veranstaltung findet auf dem Schulgelände statt. Das Jobcenter lehnt den Antrag auf Übernahme dieser Kosten ab.

Begründung des BSG: Die Schülerin hat einen Anspruch auf die Erstattung der von ihr vorausgeleisteten 10 Euro. Es liege ein Fall der berechtigten Selbsthilfe im Sinn des [§ 30 Absatz 1 SGB II](#) vor, da sie den Antrag auf Kostenübernahme zuvor rechtzeitig gestellt habe.

Bei der Zirkusprojektwoche handele es sich auch um einen Bedarf im Sinne des [§ 28 Absatz 2 Nr. 1 SGB II](#), auf dessen Deckung ein Rechtsanspruch bestehe. Nach dieser Vorschrift werden bei Schüler\*innen die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge anerkannt. Über den Wortlaut hinaus sei es Sinn und Zweck der Vorschrift, „eine gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Bildung zu bewirken – gerade in der Schule“. Daher mache es „keinen Unterschied, ob die Veranstaltung, für die eine Leistung nach § 28 Absatz 2 SGB II begehrt wird, außerhalb des Schulgeländes oder auf diesem stattfindet, wenn sie als dem ´Lernen an einem anderen Ort` vergleichbar zu bewerten ist“. [BSG, Urteil vom 08.03.2023 – B 7 AS 9/22 R](#)

### **BGH: Unpfändbarkeit des an die Pflegeperson geleiteten Pflegegeldes**

Das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld ist unpfändbar. (Leitsatz BGH)

Der Insolvenzverwalter beantragt, bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens das Arbeitseinkommen mit dem Pflegegeld zusammenzurechnen, welches die Schuldnerin für die Versorgung des bei ihr wohnenden autistischen Sohnes erhält. Der BGH lehnt wie auch die Vorinstanzen diesen Antrag ab.

Aus der Begründung: Der Pfändungsschutz richtet sich nach den in § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO in Bezug genommenen Pfändungsschutzvorschriften der Zivilprozessordnung. Anwendbar ist auch die Vorschrift des [§ 850e ZPO](#), nach welcher bei der Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens auf Antrag mehrere Arbeitseinkommen zusammen zu rechnen sind (Rn. 6). Die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung sind aber nicht erfüllt (Rn. 7). Das Pflegegeld, welches die Schuldnerin bezieht, stellt allerdings keine den Pfändungsschutzvorschriften des [§ 54 SGB I](#) unterfallende Sozialleistung dar (Rn. 8 ff.).

Aber das an die Pflegeperson weitergeleitete Pflegegeld gemäß § 37 SGB XI ist nach [§ 851 Abs. 1 ZPO](#), § 399 BGB nicht abtretbar und somit unpfändbar (vgl. Rn. 11 ff.). Die Ziele des Pflegegeldes, die Autonomie des Pflegebedürftigen zu stärken und einen Anreiz für die Aufnahme und Fortsetzung einer häuslichen Pflege zu schaffen, würden nicht erreicht, wenn das Pflegegeld zwar beim Pflegebedürftigen unpfändbar bliebe, bei der Pflegeperson aber als nach den allgemeinen Vorschriften pfändbares Arbeitseinkommen behandelt würde (vgl. Rn. 14 ff.).

[BGH, Beschluss vom 20.10.2022 – IX ZB 12/22](#)

### **BGH: Zur Bestimmung des pfandfreien Betrags nach § 850d Absatz 1 ZPO**

§ 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO ist dahin auszulegen, dass bei der Bestimmung des pfandfreien Betrags die laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten des Schuldners gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltsberechtigten nur in dem Umfang zu berücksichtigen sind, in dem der Schuldner seine gesetzlichen Unterhaltspflichten den weiteren Unterhaltsberechtigten gegenüber erfüllt (...). (Leitsatz des BGH)

Der Bundesgerichtshof ändert hiermit seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2010, wonach eine nur teilweise Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten bei der Bestimmung des pfandfreien Betrags in vollem Umfang zu berücksichtigen war.

Sachverhalt: Der Gläubiger betreibt wegen seiner Unterhaltsansprüche gegen den Schuldner, seinen Vater, die Zwangsvollstreckung aus einer Jugendamtsurkunde. Der Schuldner ist einem weiteren Kind zu Unterhalt verpflichtet. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss berücksichtigt diese weitere Unterhaltspflicht des Schuldners nicht in der sich aus dem Gesetz ergebenden Höhe, sondern nur in Höhe des tatsächlich geleisteten – geringeren – Unterhalts für dieses Kind. Dagegen wendet sich der Schuldner.

Auszüge aus den Gründen: Betreibt der Gläubiger gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsansprüchen im Sinne des [§ 850d ZPO](#), ist dem Schuldner gemäß § 850d Absatz 1 Satz 2 ZPO so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf (Rn. 13).

Die Interessen der Unterhaltsgläubiger im Vollstreckungsrecht genießen dabei einen hohen Schutz. So ist das Einkommen des Schuldners ohne die Beschränkungen des § 850c ZPO pfändbar und dem Schuldner ist für den eigenen Bedarf ein Betrag nur insoweit pfandfrei zu belassen, als es sich um notwendigen Unterhalt handelt (Rn. 18 – hier für den Schuldner selbst: 960,13 Euro, Rn. 3).

Dabei sollen die dem vollstreckenden Unterhaltsgläubiger vorrangigen oder gleichstehenden Unterhaltsberechtigten durch die Vollstreckung nicht benachteiligt werden. Dieser Zweck erfordert es nicht, bei der Bestimmung des pfandfreien Betrags auf den Betrag abzustellen, der zur Erfüllung der laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten potentiell erforderlich wäre (vgl. Rn. 19). Die Möglichkeit, dass der Schuldner künftig durch freiwillige Leistungen seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber den weiteren Unterhaltsberechtigten in größerem Umfang nachkommen könnte, wird hierdurch nicht ausgeschlossen und kann über [§ 850g Satz 1 ZPO](#) verwirklicht werden (vgl. Rn. 20).

[BGH, Beschluss vom 18.01.2023 – VII ZB 35/20](#)

### **BGH: Zur Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Inkassokosten**

Beauftragt ein Gläubiger einen Inkassodienstleister mit der Einziehung einer – zunächst – unbestrittenen Forderung nach Verzugseintritt des Schuldners, sind dessen Kosten grundsätzlich auch dann in voller Höhe erstattungsfähig, wenn der Gläubiger aufgrund eines später erfolgten (erstmaligen) Bestreitens der Forderung zu deren weiteren – gerichtlichen – Durchsetzung einen Rechtsanwalt einschaltet. (Leitsatz BGH) [BGH, Versäumnisurteil vom 07.12.2022 – VIII ZR 81/21](#)

### **AG Düsseldorf: Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag regelmäßig pfändungsgeschützt**

Ein Anspruch auf Auszahlung aus einem Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag ist analog [§ 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO](#), im Insolvenzverfahren in Verbindung mit [§ 36 Abs. 1 Satz 1 InsO](#), bedingt pfändbar. Die nach § 850b Abs. 2 ZPO vorzunehmende Güterabwägung fällt in der Regel zugunsten des Schuldners aus, wenn nach dessen Lebensalter und wirtschaftlicher Gesamtsituation ein erneutes Ansparen der Bestattungskosten nicht mehr zumutbar erscheint. (Leitsätze des Gerichts)

[AG Düsseldorf, Urteil vom 03.02.2023 – 37 C 159/22](#)

## Prävention

### „Young Finance“: ING Deutschland und Caritas starten Projekt zur Finanzbildung

Die ING Deutschland und der Deutsche Caritasverband starten das gemeinsame Projekt „Young Finance“, um jungen Menschen unter anderem den nachhaltigen Umgang mit Finanzen zu vermitteln. Die Kooperation wird in den kommenden Monaten mit Unterrichtseinheiten und Workshops in Schulen, Berufsschulen und Jugendzentren in ganz Deutschland anlaufen. Caritas-Mitarbeitende aus der Schuldnerberatung werden die Workshops entwickeln und durchführen. ING unterstützt das Projekt finanziell mit 250.000 Euro. [Pressemitteilung Deutscher Caritasverband e. V. vom 11.04.2023](#)

### Kreditkompetenz – Mehr als nur Wissen und Erfahrung

Im Rahmen des Forschungsprojekts, gefördert von der Joachim Herz Stiftung, wurde erstmalig das Konzept Kreditkompetenz erarbeitet, um einen Beitrag zur besseren Vermittlung von Kreditkompetenz bei jungen Menschen zwischen 16 und 20 Jahren zu leisten. Dabei ging es zum einen darum zu verstehen, was Kreditkompetenz ausmacht und zum anderen zu erarbeiten, wie man diese bei jungen Menschen stärken kann. [iff Hamburg: Kreditkompetenz – Mehr als nur Wissen und Erfahrung](#)

### Neues aus dem Netzwerk Finanzkompetenz NRW Newsletter

[Newsletter 1/2023 vom 31.03.2023](#)

### Aus dem PNFK

- Finanzfrühstück 20.06.2023 zum Thema „Sozialdisziplinierung und Budgetberatung“,
- Save the Date: FinKom am 15. September 2023.

Diese und weitere Infos im: [PNFK-Newsletter 1/2023](#)

## Veranstaltungen

### Onlineseminar: SpeedReading – Schneller lesen mit Köpfchen

Lesen – im Berufsalltag, im Studium, in der Ausbildung – kann zu einem echten Zeitfresser und sogar Stressfaktor werden. Wer würde nicht gerne seine Lesegeschwindigkeit erhöhen und das Textverständnis verbessern, um mehr Zeit für andere Aufgaben zu haben? SpeedReading ist eine Kombination verschiedener Techniken, die schnell Erfolge zeigt und von jeder und jedem erlernt werden kann. In diesem Seminar lernen Sie unterschiedliche Techniken des Schnell-Lesens kennen und üben diese ganz praktisch. Sie werden überrascht sein, wie viel schneller Sie Texte lesen, verstehen und abspeichern können.

**Termin:** 11.05.2023

**Ort:** Online

**Kosten:** 110,00 Euro

**Veranstalter:** Schuldnerhilfe Köln gGmbH

[Information und Anmeldung](#)

---

Weitere Fortbildungen finden Sie unter  
[www.fortbildung-schuldnerberatung.de](http://www.fortbildung-schuldnerberatung.de)

---



*Das Redaktionsteam*



*Sonja Brönnner*  
*Diakonisches Werk Rheinland-*  
*Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL*  
*Tel. 0211 / 6398-341*  
[s.broenner@diakonie-rwl.de](mailto:s.broenner@diakonie-rwl.de)



*Georg Eickel*  
*Der Paritätische NRW*  
*Tel. 02572 / 95 48-78*  
[eickel@paritaet-nrw.org](mailto:eickel@paritaet-nrw.org)



*Alexander Elbers*  
*Der Paritätische NRW*  
*Tel. 0231 / 18 99 89-18*  
[alexander.elbers@paritaet-nrw.org](mailto:alexander.elbers@paritaet-nrw.org)



*Birgit Pachur*  
*Caritasverband für das Erzbistum*  
*Paderborn e.V.*  
*Tel. 05251 / 209-348*  
[b.pachur@caritas-paderborn.de](mailto:b.pachur@caritas-paderborn.de)



*Ursula Hölscher*  
*DRK-Landesverband*  
*Westfalen-Lippe e.V.*  
*Tel. 0251 / 9739-219*  
[ursula.hoelscher@drk-westfalen.de](mailto:ursula.hoelscher@drk-westfalen.de)



*Ayşe Mušanović*  
*Arbeiterwohlfahrt Bezirk*  
*Westliches Westfalen e. V.*  
*Tel. 0231 5483-299*  
[Ayse.musanovic@awo-ww.de](mailto:Ayse.musanovic@awo-ww.de)

*Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 17./20.04.2023*

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an [nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de](mailto:nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de) mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater\*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.